2026-0.817.739 - 2 Wien, am 22. Oktober 2026

Überprüfung des benannten Universaldienstbetreibers nach § 12 PMG, Evaluierung des Universaldienstes

Derzeit erbringt die Österreichische Post AG den bundesweiten Universaldienst und gilt somit als benannter Universaldienstbetreiber nach § 12 Abs 1 Postmarktgesetz (PMG). Die Regulierungsbehörde hat alle fünf Jahre zu prüfen, ob es auch andere Postdiensteanbieter gibt, die den bundesweiten Universaldienst erbringen können. Ist dies der Fall, so hat sie den bundesweiten Universaldienst öffentlich auszuschreiben und nach Durchführung eines transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens an den bestgeeigneten Postdiensteanbieter zu vergeben. Soweit dadurch eine Senkung der Gesamtkosten des Universaldienstes zu erwarten ist, kann die Regulierungsbehörde für einzelne Regionen oder Leistungen des Universaldienstes auch mehrere Postdiensteanbieter mit der Erbringung des Universaldienstes betrauen.

Die Post-Control-Kommission erhebt nunmehr gemäß § 12 Abs 1 PMG, ob es andere Postdiensteanbieter als die Österreichische Post AG gibt, die den (bundesweiten) Universaldienst erbringen könnten und auch konkretes Interesse daran haben.

Gemäß § 6 Abs 1 PMG ist der Universaldienst ein Mindestangebot an Postdiensten, die allgemein zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer als notwendig angesehen werden, die flächendeckend im Bundesgebiet angeboten werden und zu denen alle Nutzerinnen und Nutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben.

§ 6 Abs 1 letzter Satz PMG legt fest, dass die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes nicht besteht, soweit allgemeine Notstände die Postbeförderung hindern.

§ 6 Abs 2 PMG bezeichnet folgende Leistungen ausdrücklich als Leistungen des Universaldienstes:

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg,

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg,

- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Post-Control-Kommission (PCK)
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at
E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0
FN 208312t, HG Wien

§ 6 Abs 3 PMG präzisiert die Leistungen des Universaldienstes dahingehend, dass der Universaldienst sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend jene Leistungen umfasst, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig sind, wobei die zu Grunde liegenden Verträge über die zu erbringenden Postdienste durch Aufgabe in Postbriefkästen oder durch Übergabe der Postsendungen an einem anderen Zugangspunkt abgeschlossen werden müssen. Jedenfalls vom Universaldienst mit umfasst sind Zeitungen und Zeitschriften betreffende Postdienste.

Gemäß § 17 PMG zählt die Zustellung von Schriftstücken der Gerichte und Verwaltungsbehörden nach dem 2. Abschnitt des Zustellgesetzes zu den im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen.

Ausdrücklich ausgenommen vom Universaldienst sind Retourpakete (§ 6 Abs 4 PMG) sowie Postsendungen und Postpakete, die in einem Verteilzentrum abgegeben werden (§ 3 Abs 6 PMG).

Das PMG sieht für den benannten Universaldienstbetreiber zahlreiche Verpflichtungen vor, von denen die wichtigsten im Folgenden kurz dargestellt werden:

Von zentraler Bedeutung ist zunächst die Verpflichtung des Universaldienstbetreibers, zu gewährleisten, dass den Nutzerinnen und Nutzern ständig Postdienste flächendeckend zu allgemein erschwinglichen Preisen und in einer solchen Qualität angeboten werden, dass den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer durch eine entsprechende Dichte an Abhol- und Zugangspunkten sowie durch die Abhol- und Zustellfrequenz entsprochen wird (vgl § 6 Abs 5 PMG).

Eine flächendeckende Versorgung mit eigen- und fremdbetriebenen Postgeschäftsstellen gilt nach § 7 Abs 1 PMG als gegeben, wenn bundesweit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern, in allen anderen Regionen eine Postgeschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist. Die Mindestöffnungszeit beträgt grundsätzlich 20 Wochenstunden an 5 Werktagen pro Woche.

Zudem verpflichtet § 9 PMG den Universaldienstbetreiber, eine ausreichende, flächendeckende Versorgung mit Postbriefkästen und anderen Einrichtungen zur Einlieferung von Briefsendungen sicherzustellen (idR müssen Nutzerinnen und Nutzer im Umkreis von höchstens 1.000 Metern einen Postbriefkasten erreichen können). Postbriefkästen sind von Montag bis Freitag mindestens einmal täglich zu leeren.

Im Rahmen des Universaldienstes zu befördernde Brief- und Paketsendungen sind gemäß § 10 Abs 1 PMG im Regelfall an fünf Werktagen pro Woche zuzustellen und die in § 11 PMG festgelegten Laufzeitvorgaben einzuhalten.

Des Weiteren trifft den Universaldienstbetreiber die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von Blindensendungen und er nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus dem Weltpostvertrag und den sonstigen Abkommen des Weltpostvereines ergeben (vgl §§ 16 und 18 PMG).

§ 19 PMG sieht für den Universaldienstbetreiber einen Kontrahierungszwang vor, dh er ist verpflichtet, an Zugangspunkten mit jedermann unter Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag über die Teilnahme am Universaldienst abzuschließen.

Für Dienste im Universaldienstbereich hat der Universaldienstbetreiber nach § 20 PMG Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in denen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Diese AGB sind der Regulierungsbehörde bei Veröffentlichung anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde kann den AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zum PMG oder zu auf Grund des PMG erlassenen Verordnungen, §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG stehen. Die Entgelte für den Universaldienst sind so zu gestalten, dass sie jedenfalls allgemein erschwinglich, kostenorientiert, transparent und nichtdiskriminierend und auf alle Nutzerinnen und Nutzer in gleicher Weise anzuwenden sind (§ 21 PMG). Die Regulierungsbehörde hat zu prüfen, ob die Entgelte den genannten Maßstäben entsprechen und kann diesen im Rahmen der AGB-Prüfung widersprechen oder ein Prüfverfahren nach § 21 Abs 4 PMG einleiten.

Schließlich treffen den Universaldienstbetreiber noch zahlreiche Berichtspflichten und er hat ein dem § 23 PMG und der Post-Kostenrechnungsverordnung entsprechendes Kostenrechnungssystem zu führen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 6 Abs 1 Z 10b Umsatzsteuergesetz Postdienstleistungen, die ein Universaldienstbetreiber im Sinne des § 12 PMG als solcher erbringt, von der Umsatzsteuer befreit sind. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 PMG die Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleiches besteht.

Sämtlichen Interessenten wird die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 31.12.2026 schriftlich bekanntzugeben, ob Interesse an der Erbringung des Universaldienstes gemäß § 12 PMG besteht, wobei das Interesse auf einzelne Regionen oder Leistungen beschränkt sein kann. Es wird darum ersucht, die Geschäftszahl 2026-0.817.739 im Schreiben anzuführen.

Post-Control-Kommission

Die Vorsitzende

Mag.[a] Barbara Nigl, LL.M.

Unterzeichner	Post-Control-Kommission
Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T15:07:17+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	563352723
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.